

Satzung des Verein Naturleben Waldhessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Naturleben Waldhessen
- (2) Er hat seinen Sitz in 36251 Bad Hersfeld
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Der Verein möchte mit natur- und erlebnispädagogischen Angeboten möglichst alle Altersgruppen erreichen. Dabei stehen das Erleben der Natur und das Leben mit der Natur im Laufe der Jahreszeiten im Vordergrund. Ein Kernelement soll dabei die Bewegung in freier Natur sowie das Entdecken und Kennenlernen der Natur nach individuellen Bedürfnissen sein. Die Vermittlung von naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen, umweltbewusstem Handeln spielen ebenso eine Rolle wie einen Raum für freie Entfaltung von Kreativität und Phantasie und dem Erproben von Sozialverhalten in Gruppen zu schaffen. Ziel ist eine ganzheitliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der freien Natur.
- (2) Zur Umsetzung dieses Ziels strebt der Verein in erster Linie an, einen Waldkindergarten nach dem hessischen Kindergartengesetz zu errichten und zu betreiben. In dem Waldkindergarten soll die Erziehung, Bildung und Pflege der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Durch seinen*ihren Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrags.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (5) Mit der Betreuung von Kindern im Waldkindergarten ist mindestens eine aktive Mitgliedschaft der personensorgeberechtigten Person verbunden.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Ein Mitglied hat nicht automatisch Anspruch auf eine Betreuung im Waldkindergarten.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (9) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. August eines Jahres erfolgen und muss einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn es trotz Mahnung mit den Kindergarten- und/oder Vereinsbeiträgen 3 Monate im Rückstand ist.
- (11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer*innen
 - Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - Gebührenbefreiung
 - Aufnahme von Darlehen /Krediten
 - Außerplanmäßige Ausgaben höher als 2500€
 - die Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu sämtlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzten dem Verein bekannten Kontaktdaten gerichtet war.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder Mitarbeiter*innen im Verein sind. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (5) Die Versammlungsleitung liegt bei dem*der Vorsitzenden, bei Verhinderung bei einem von ihm*ihr benanntem Vorstandsmitglied.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei einer Wahl ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Eine Änderung des Vereinszwecks ist möglich, wenn alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen aktiven Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Diese sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Erforderliche Vorstandsmitglieder sind
 - der*die 1. Vorsitzende,
 - der*die 2. Vorsitzende,
 - der*die Schatzmeister*in
 - Beisitzer*innen
- (2) Angestellte des Vereins haben eine beratende Stimme im Vorstand.
- (3) Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Fördermitglieder und Angestellte des Vereins sind nicht wählbar. Abwesende Mitglieder können dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen.
- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden, sowie der*dem Schatzmeister*in und Beisitzer*innen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (6) Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit gefasst. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufen der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Personalmanagement
 - Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung pädagogischer Mitarbeiter*innen. Entscheidungen über die Einstellungen und Kündigungen von pädagogischen Mitarbeitenden sollen im Einverständnis mit den Angestellten vorgenommen werden.
- (10) Der Vorstand kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Mitarbeitende zu seiner Entlastung bei der Verwaltung und der Geschäftsführung des Vereins einstellen. Eine Stellenbeschreibung im Arbeitsvertrag regelt die Aufgaben und Pflichten dieser Mitarbeitenden.
- (11) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtpauschale“) vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (13) Der Vorstand verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes sowie der Schweigepflicht über vertrauliche Angelegenheiten in Bezug auf Mitglieder, Vereinsangestellte und betreute Kinder.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von den Kassenprüfenden zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe verwendet. Die Auswahl der juristischen Person öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

Malkomes, den 04.09.2021